

Information zur 2. Schularbeit im Pflichtgegenstand Deutsch

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte!
Liebe Schülerinnen und Schüler der 4. Schulstufe!

In der COVID-19-Schulverordnung steht unter § 7 Abs. 2 folgende Regelung:

„Leistungsfeststellungen, die im Wege der elektronischen Kommunikation nicht möglich sind, insbesondere lehrplanmäßig vorgeschriebene Schularbeiten, sind nach Aufhebung des ortsungebundenen Unterrichts nachzuholen. Ist das Nachholen einer Leistungsfeststellung aufgrund der Dauer des ortsungebundenen Unterrichts nicht möglich oder zweckmäßig, hat die Schulleitung die Durchführung der Leistungsfeststellung unter physischer Anwesenheit am Schulstandort anzuordnen, wenn ansonsten eine Beurteilung über das Schuljahr oder das Semester nicht möglich ist.“

Der Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2020-0.748.656, welche für den voraussichtlichen Zeitraum 17.11. – 6.12.2020 gültig ist, ist präzisierend zu entnehmen: *„In der **Primarstufe (4. Schulstufe)** werden Schularbeiten verschoben. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich, dann können diese abgesagt werden, wenn mit anderen Formen der Leistungsfeststellung (z. B. Mitarbeit) eine sichere Leistungsbeurteilung erreicht werden kann.“*

Die Leistungsbeurteilung in der Schulnachricht des Schuljahres 2020/21 im Pflichtgegenstand Deutsch wird erlasskonform aus organisatorischen Gründen mittels folgender Leistungsfeststellungen entsprechend § 3 LBVO erfolgen:

a) die Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht

→ Dies umfasst die in die Unterrichtsarbeit eingebundenen mündlichen, schriftlichen und praktischen oder graphischen Leistungen.

→ Ebenso umfasst die Mitarbeit alle Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrags inklusive der Hausübungen.

→ Zusätzlich sind die Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe sowie Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten und die Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden umfasst.

→ Diese Leistungen können die Schülerinnen und Schüler sowohl in Alleinarbeit, als auch in Gruppen- und Partnerarbeit erbringen.

b) besondere schriftliche Leistungsfeststellungen

→ Dies umfasst die am 21. Oktober 2020 geschriebene D-Schularbeit.

Die geplante 2. Schularbeit im Pflichtgegenstand Deutsch wird aus organisatorischen Gründen abgesagt, da für die Erarbeitung und ausreichende Festigung des dafür erforderlichen Lernstoffs keine wirklich relevanten Unterrichtszeiträume gegeben sind.

Mittersill, 19. November 2020
Dir. Dipl.-Päd. Barbara Glaser, BEd